

Erklärung

Ich bin zur Annahme der Kandidatur als **Delegierter** des Ärztlichen Kreisverbandes Regensburg bereit.

Umstände nach § 4 der Wahlordnung, die meine Wählbarkeit ausschließen, sind mir nicht bekannt.

Stempel/Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes nach Maßgabe der Eintragung in die Wählerliste (§ 6).
- (2) Die Wahlberechtigung ruht, solange
 - a) dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des BGB bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst,
 - b) das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet,
oder
 - c) die Mitgliedschaft zum Kreisverband (§ 3 Abs. 6 der Satzung) ruht.